

Ausschussstruktur 2014 – 2019

Bisherige Regelung		Vorgesehene Regelung	
Fachbereich I			
1.1			
Haupt- und Finanzausschusses			
<p>„I. <u>Vorbereitende Beschlussfassung über:</u></p> <p>3. Anträge städtischer Ämter auf Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen,“</p> <p><i>Zuständigkeit bisher beim Umweltausschuss (Dez II, Nummer 7)</i></p> <p><i>Zuständigkeit bisher beim Umweltausschuss (Dez II, Nummer 8)</i></p> <p>„II. Der endgültigen Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten:</p> <p>1. Die für die Ausführung des Verwaltungshaushaltes zu treffenden Entscheidungen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder die des Oberbürgermeisters gegeben ist,“</p>	<p>Aufgabenerweiterung des Haupt- und Finanzausschusses unter</p> <p>„I. <u>Vorbereitende Beschlussfassung über:</u></p> <p>3. Anträge städtischer Ämter auf Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen,</p> <p>10. Controlling der mittelfristigen Finanzplanung 11. Umsetzung der Eckwerte-Beschlüsse 12. Organisations- und IT-Entwicklung der Gesamtverwaltung 13. Demographie und Integrierte Stadtentwicklung 14. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Brand- und Katastrophenschutz und zum Betrieb der Integrierten Leitstelle Koblenz, soweit die endgültige Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten ist. 15. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr.“</p> <p>„II. Der endgültigen Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten:</p> <p>1. Die für die Ausführung des Ergebnis und Finanzhaushaltes zu treffenden Entscheidungen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder die des Oberbürgermeisters gegeben ist,“</p>		

	<p>Zuständigkeit bisher beim Umweltausschuss (Dez II, Nummer 9)</p>		<p>7. Auftragsvergabe bei feuerwehrspezifischer Ausstattung im Rahmen des Investitionshaushaltes, sofern im Einzelfall 50.000 € überschritten werden.“</p>
<p>1.2 Personalausschuss</p>			
	<p>„III. Von einer Mitwirkung des Personalausschusses wird abgesehen:</p> <p>a) bei der Einstellung und Höherstufung des künstlerischen <i>und technischen</i> Personals des Stadttheaters sowie der Kündigung gegen deren Willen mit Ausnahme des Intendanten,</p> <p>b) für die befristete Einstellung von Angestellten der Entgeltgruppen 9-15 TVöD bis zu 6 Monaten, bei vertretungsweiser Einstellung für längerfristig beurlaubte Bedienstete bis zu 18 Monaten sowie für Zeitverträge im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.“</p>		<p>„III. Von einer Mitwirkung des Personalausschusses wird abgesehen:</p> <p>a) bei der Einstellung und Höherstufung des künstlerischen Personals des Stadttheaters sowie der Kündigung gegen deren Willen mit Ausnahme des Intendanten,“</p> <p>b) für die befristete Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9-15 TVöD nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bis zu 24 Monaten, bei vertretungsweiser Einstellung für längerfristig beurlaubte/ erkrankte Bedienstete nach § 14 Abs. 1 TzBfG bis zu 18 Monaten sowie für Zeitverträge im Rahmen von staatlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen.“</p>

**1.3
Umweltausschuss**

<p>„Beratung über Dez. I</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten des Gewässerschutzes und des Trinkwassers 2. Angelegenheiten der Luftreinhaltung 3. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landespflge 4. Angelegenheiten der Umweltverträglichkeit 5. Angelegenheiten des Lärmschutzes 6. Angelegenheiten der kommunalen Energiepolitik und der Umsetzung örtlicher Energieversorgungskonzepte 7. Angelegenheiten des Bodenschutzes 8. Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21 9. Angelegenheiten der Umweltbildung und Umweltpädagogik <p>Dez II</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, soweit die endgültige Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten ist. 8. Satzungen über Brandschutz sowie einschlägige Gefahrenabwehrverordnung 9. Abschließende Entscheidung über Auftragsvergabe bei beweglichen Sachen (spezielle Einrichtungsgegenstände, feuerwehrtechnische Ausrüstung pp.) im Rahmen des Vermögenshaushaltes, sofern im Einzelfall 30.000 Euro überschritten werden.“ 	<p>„Zuständigkeit: Vorbereitende Beschlussfassung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung über alle grundsätzlichen Fragen des Umweltschutzes, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. 2. Angelegenheiten des Lärmschutzes, insbesondere Entwicklung und Umsetzung Lärmaktionsplanung sowie Beteiligung an konkreten Umsetzungsplanungen 3. Angelegenheiten der Luftreinhaltung, insbesondere Entwicklung und Umsetzung Luftreinhaltungsplanung sowie Beteiligung an konkreten Umsetzungsplanungen 4. Entwicklung und Umsetzung Klimaschutzkonzept mit Maßnahmenkatalog 5. Angelegenheiten der kommunalen Energiepolitik 6. Angelegenheiten der Umsetzung kommunaler Energieversorgungskonzepte 7. Angelegenheiten des Gewässerschutzes und des Trinkwassers 8. Angelegenheiten des Bodenschutzes 9. Angelegenheiten des Naturschutzes 10. Angelegenheiten der lokalen Agenda 21 11. Angelegenheiten der Umweltbildung und Umweltpädagogik“ <p>Dez II</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. in Haupt- und Finanzausschuss verschieben (s. a. 1.1) 8. in Haupt- und Finanzausschuss verschieben (s. a. 1.1) 9. in Haupt- und Finanzausschuss verschieben (s. a. 1.1)
--	--

1.4
Werkausschuss Koblenz-Touristik

			<p>„Endgültige Beschlussfassung über</p> <p>3. die Vermietung /Verpachtung städtischer Kioske sowie städtischer Grundstücke , öffentlicher Wege, Straßen und Plätze zum Aufstellen von Verkaufsständen,</p> <p><i>4. die Groß- und Wochenmarktangelegenheiten“</i></p> <p><i>Märkte und Messen</i> <i>Für den Fall, dass die Durchführung der Kirmessen und Märkte dem EB 83/Koblenz-Touristik übertragen wird, geht die bisherige Zuständigkeit des Wirtschaftsförderungsausschusses (II, Nr. 4) auf den Werkausschuss Koblenz-Touristik über</i></p>
--	--	--	---

1.5
Wirtschaftsförderungsausschuss

	<p>„Endgültige Beschlussfassung über</p> <p>3. die Vermietung /Verpachtung städtischer Kioske sowie städtischer Grundstücke , öffentlicher Wege, Straßen und Plätze zum Aufstellen von Verkaufsständen,</p> <p>4. die Groß- und Wochenmarktangelegenheiten sowie die Förderung der Landwirtschaft“</p>		<p>„Endgültige Beschlussfassung über</p> <p>4. die Förderung der Landwirtschaft</p> <p><i>Märkte und Messen</i> <i>Für den Fall, dass die Durchführung der Kirmessen und Märkte dem Werkausschuss Koblenz-Touristik übertragen wird, entfällt die bisherige Zuständigkeit beim Wirtschaftsförderungsausschuss (II, Nr. 4)</i></p>
--	--	--	--

Fachbereich II

2.1 Sozialausschuss

„I. Vorbereitende Beschlussfassung in sozialen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit dem Stadtrat oder dem Haupt- und Finanzausschuss die endgültige Entscheidung vorbehalten ist, insbesondere über die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Sozialhilfe, die im Haushalt nicht veranschlagt sind.“

„II. Endgültige Beschlussfassung über

4. die Gewährung von Sonderbeihilfen im Rahmen des Haushaltsplanes sowie den Abschluss von Vereinbarungen über allgemein geltende Sozialhilfeleistungen (z.B. Bestattungskosten)“

„I. Vorbereitende Beschlussfassung in sozialen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit dem Stadtrat oder dem Haupt- und Finanzausschuss die endgültige Entscheidung vorbehalten ist.“

„II. Endgültige Beschlussfassung über

4. für den Vollzug der Sozialleistungsgesetze wesentliche Richtlinien und Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung,“

2.2 Sport- und Bäderausschuss

Zuständigkeit:

I. Mitberatung bei der Planung von Schulturnhallen, Schwimmbecken und Kinderspielplätzen

„Rechtsgrundlagen: Sportförderungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 1974 in der aktuellen Fassung; Sportförderrichtlinien der Stadt Koblenz in der aktuellen Fassung;

Zuständigkeit:

I. 1. Mitberatung bei der Planung von Schulsportstätten, Schwimmbädern und Kinderspielplätzen;
2. Mitberatung bei der Stadt- und Sportentwicklungsplanung

<p>II. Vorbereitende Beschlussfassung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung neuer und die Erweiterung bestehender Sportstätten, Bäder und sonstiger Einrichtungen, die der Sportausübung dienen, 2. die Bereitstellung städtischer Grundstücke oder der Ankauf privater Grundstücke zur Anlage neuer bzw. für die Erweiterung bestehender Sportstätten, 3. die Planung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen, die aus städtischen Mitteln gefördert werden, 4. Anträge von Sportvereinen und Trägern von Sportstätten an Sportbund und Bezirksregierung auf Gewährung von Zuschüssen, 5. Alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art der Frei- und Hallenbädern <p>III. Endgültige Beschlussfassung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergabe von Sportstätten an Sportvereine und sonstige Sporttreibende Vereinigungen 2. die Festsetzung von Mieten und Pachten für die Inanspruchnahme stadteigener Sportstätten, Abschluss von Verträgen 3. die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports 4. die Instandsetzung und Verbesserung stadteigener 	<p>II. Vorbereitende Beschlussfassung mit haushaltsrechtlichen Auswirkungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung neuer und die Erweiterung bestehender Sportstätten, Bäder und sonstiger Einrichtungen, die der Sportausübung dienen; 2. die Bereitstellung städtischer Grundstücke oder der Ankauf privater Grundstücke zur Anlage neuer bzw. für die Erweiterung bestehender Sportstätten; 3. die Planung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen; 4. Anträge von Sportvereinen oder Trägern von Sportstätten an das Land und die Stadt auf Gewährung von Zuschüssen; 5. alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art der Koblenzer Bäder, wie Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Badmieten etc.; 6. Änderungen der verschiedenen Benutzungsordnungen, -richtlinien für den Koblenzer Sport und die Bäder. <p>III. Endgültige Beschlussfassung im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergabe von Sportstätten an Sportvereine und sonstige Sporttreibende Vereinigungen; 2. die Festsetzung von Mieten und Pachten für die Inanspruchnahme stadteigener Sportstätten, Abschluss von Verträgen im Rahmen der bestehenden Vorschriften; 3. die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports; 4. die Instandhaltung und Verbesserung der stadteigenen
---	---

	Sportstätten		Sportstätten“
2.3 Werkausschuss Kommunalen Servicebetrieb Koblenz			
	<p>Es handelt sich um notwendige Anpassungen aufgrund der Einrichtung des Zentralen Betriebshofes.</p>		<p>„Zuständigkeit:</p> <p>I. Vorbereitende Beschlussfassung über: grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Straßenreinigung <i>und der Straßenunterhaltung</i>, Vorbereitung aller Beschlüsse, für die der Stadtrat zuständig ist (§ 2 EigAnVO, § 5 Betriebssatzung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben nach § 32 Abs. 2 GemO, Beschlussfassung über Satzungen, Haushaltsplan, Jahresrechnung, 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 15 EigAnVO) 3. Feststellung des Jahresabschlusses <i>sowie die</i> Verwendung <i>des</i> Jahresgewinnes <i>oder die Behandlung des Jahresverlustes</i>, 4. Bestellung <i>der Abschlussprüferin oder</i> des Abschlussprüfers (§ 89 Abs. 2 GemO), 5. Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung (§ 4 EigAnVO), 6. Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten, 7. Rückzahlung von Eigenkapital (§ 11 Abs. 5 EigAnVO). <p>II. Abschließende Entscheidung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung, und die Rechnungslegung im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates, 2. Zustimmung zu erfolggfährdenden Mehraufwendungen <i>gemäß</i> § 16 Abs. 3 EigAnVO, <i>d.h. wenn die Mehraufwendungen im</i>

		<p><i>Einzelfall 100.000 € überschreiten,</i></p> <p>3. Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 <i>Satz 3</i> EigAnVO, wenn diese im Einzelfall <i>20.000 EUR oder 10 v.H. des im Vermögensplan für die Anlegergruppe vorgesehenen Betrages</i> überschreiten,</p> <p>4. Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes (<i>§ 4 EigAnVO</i>),</p> <p>5. Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind,</p> <p>6. Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen <i>in unbeschränkter Höhe,</i></p> <p>7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe <i>geltenden</i> Dienst- und Geschäftsordnung, <i>wenn der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt.</i>“</p>
--	--	--

Fachbereich III

3.1

Ausschuss für Hochschulfragen

Verschmelzung des Ausschusses für Hochschulfragen mit dem Kulturausschuss
(Aufgabenintegration in den Kulturausschuss, s. a. Nr. 3.2)

3.2

Ausschuss für Kultur und Hochschulen

„Vorbereitende Beschlussfassung über

12. alle Fragen, die mit der Errichtung einer Hochschule in Koblenz im Zusammenhang stehen, insbesondere durch Untersuchung der durch eine Hochschule auf die Stadt zukommenden Auswirkungen anhand notwendiger Gutachten, Initiativen zu Förderungsmaßnahmen in Form von Veröffentlichungen wissenschaftlicher Untersuchungen, durch Gründung von Fördergesellschaften, durch die Veranstaltung von Hochschulwochen usw., um das nötige Interesse für eine Hochschule bei der Bevölkerung und bei den Behörden des Bundes und des Landes zu wecken;
13. Beratung über alle Fragen, die die bestehenden Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Koblenz berühren, z. B. Erhalt und Erweiterung bestehender Hochschuleinrichtungen, Wohnungsprobleme der Studierenden, Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Koblenz sowie den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen;
14. Festsetzung der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs,
15. Festsetzung der Regelungen über die Benutzung des Stadtarchivs.“

3.3 Schulträgerausschuss

<p><u>Zusammensetzung:</u> 1 Vorsitzende/r 5 CDU 4 SPD 2 BIZ 2 GRÜNE 1 FBG 1 FDP</p> <p style="text-align: right;">15 Vertreter/innen der Ratsfraktionen</p> <p>1 Grundschule 1 Förderschule 1 Hauptschule 1 Realschule 1 Duale Oberschule 1 IGS 1 Gymnasium 1 Berufsbildende Schulen</p> <p style="text-align: right;">8 Lehrervertreter/innen</p> <p>1 Grundschule 1 Förderschule 1 Hauptschule 1 Realschule 1 Duale Oberschule 1 IGS 1 Gymnasium 1 Berufsbildende Schulen</p> <p style="text-align: right;">8 Elternvertreter/innen</p>	<p>Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt hat eine vollständige Überarbeitung der Zuständigkeiten gemäß Vermerk des Rechtsamtes erstellt</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 1 Vorsitzende/r 17 Ratsvertreter/innen</p> <p>1 Grundschule 1 Förderschule 1 Realschule plus 1 IGS 1 Gymnasium 1 Berufsbildende Schulen</p> <p style="text-align: right;">6 Lehrervertreter/innen</p> <p>1 Grundschule 1 Förderschule 1 Realschule plus 1 IGS 1 Gymnasium 1 Berufsbildende Schulen</p> <p style="text-align: right;">6 Elternvertreter/innen</p> <p>1 Arbeitgebervertreter/in <u>1 Arbeitnehmervertreter/in</u> 32 Ausschussmitglieder</p> <p>Nichtmitglieder mit Beratungsrecht: 2 Schülervereiner/innen 1 Jugendratsvertreter/in 1 Behindertenbeauftragter/in</p>
--	---

<p>1 Arbeitgebervertreter/in <u>1 Arbeitnehmervertreter/in</u> = 34 stimmberechtigte Ausschussmitglieder</p> <p>Nicht stimmberechtigte Mitglieder: 2 Schülervorteiler/innen <u>1 Jugendratsvertreter/in</u> = 3 nichtstimmberechtigte Ausschussmitglieder</p> <p>+ 1 Behindertenbeauftragter</p> <p><u>Zuständigkeiten:</u> Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz</p> <p>Gem. Feststellung des Rechtsamtes vom 15.09.2011 (Verletzung des Demokratieprinzips) konnte der Schulträgerausschuss nur noch vorbereitende Beschlussfassungen durchführen.</p>	<p><u>Begründung:</u> <i>Durch die Schulstrukturreform des Landes wurden Schularten abgeschafft (= Hauptschulen, Duale Oberschule, Realschule) und neue eingeführt (= Realschule plus). Konsequenterweise erfolgt nun die Anpassung/Reduzierung der Schulartvertretungen (Lehrervertreter/innen und Elternvertreter/innen).</i></p> <p><i>Gem. Feststellung des Rechtsamtes vom 14.03.2014 (siehe Anlage) können weder Schüler-, Jugendratsvertreter/innen oder der/die Behindertenbeauftragte/r Mitglied im Schulträgerausschuss sein. Ihnen kann lediglich ein Beratungsrecht als Nichtmitglied eingeräumt werden.</i></p> <p><u>„Zuständigkeiten:</u> Vorbereitende Beschlussfassung über grundsätzliche Schulangelegenheiten, die den Schulbetrieb und die Schulentwicklungsplanung betreffen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben nach § 32 Abs. 2 GemO (insbesondere Satzungen, Nutzungs- und Gebührenordnungen) 2. Schulentwicklungsplan sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen 3. Beratung des Haushaltsplans, Teilhaushalt 8 Schulen 4. Namensgebung und -änderungen von Schulen 5. Einrichtungen von Ganztagschulen 6. Einrichtung und Umfang der Betreuenden Grundschule 7. Erweiterung und Einrichtung von Wahlschulbildungsgängen an beruflichen Schulen
---	---

		<p>Endgültige Beschlussfassung über allgemeine Schulangelegenheiten, die den Schulbetrieb betreffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennungsherstellung im Rahmen des Schulleiterbesetzungsverfahrens, gem. § 26 SchulG 2. Neueinrichtungen von Fachklassen/Unterrichtszweigen z.B. in Berufsbildenden Schulen 3. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen die durch die Koblenzer WohnBau GmbH im Rahmen des Sanierungsvertrages abgewickelt werden. 4. Richtlinien der Schülerbeförderung 5. Einrichtung von Arbeitsgruppen“ <p><u>Begründung:</u> <i>Aufgrund der künftigen Beachtung des Demokratieprinzips bei der Zusammensetzung des Schulträgerausschusses (siehe 1.) können dem Ausschuss wieder Aufgaben zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden. Die Übertragung der vorgeschlagenen Aufgaben führt zu einer effizienten und sinnvollen Entlastung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates und führt darüber hinaus zu einer zügigeren Umsetzung (= Optimierung der Ablauforganisation).</i></p>

Fachbereich IV

4.1

Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung

Aufnahme der Zuständigkeiten des Ausschusses für Bauleitpläne in den Ausschuss für allgem. Bau- und Liegenschaftsverwaltung (s. a. Nr 4.2)

„II. Endgültige Beschlussfassung über:

6. Die Vergabe städtischer Aufträge nach VOB, VOL, VOF

c) für Hard- und Software über 60.000 €“

„I. Vorbereitende Beschlussfassung über:

5. die Entscheidung des Stadtrates, ob die Anregungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die während der Offenlage zu den Entwürfen von Bauleitplänen vorgebracht werden, berücksichtigt oder zurückgewiesen werden sollen,

6. das weitere Planverfahren, z.B. endgültiger Satzungsbeschluss, Änderung des Bauleitplanentwurfs mit erneuter Offenlage usw.“

„II. Endgültige Beschlussfassung über:

6. Die Vergabe städtischer Aufträge nach VOB, VOL, VOF

c) streichen

4.2			
Ausschuss für Bauleitpläne			
			<p>Verschmelzung Ausschuss für Bauleitpläne mit Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung (Aufgabenintegration in Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung, s. a. Nr. 4.1)</p>
4.3			
Ausschuss für Demographie und Integrierte Stadtentwicklung			
			<p>Verschmelzung Ausschuss für Demographie und Integrierte Stadtentwicklung mit Haupt- und Finanzausschuss (Aufgabenintegration in Haupt- und Finanzausschuss, s. a. 1.1)</p>
4.4			
Fachbereichsausschuss IV			
	<p>Zuständigkeit:</p> <p>I. Vorbereitende Beschlussfassung</p> <p>3. städtische Bauten und Anlagen. Bei der Planung von städtischen Bauwerken und Plätzen ist, soweit Fragen der künstlerischen Gestaltung berührt sind, die Mitwirkung des des Kulturausschusses sicherzustellen. Bei unterschiedlichem Beschluss von Fachbereichsausschuss IV, Kulturausschuss oder anderen Ausschüssen entscheidet nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss der Stadtrat;</p>		<p>Zuständigkeit:</p> <p>I. Vorbereitende Beschlussfassung</p> <p>3. städtische Bauten und Anlagen, <i>soweit nicht der Werkausschuss "Koblenzer Servicebetrieb" für den Bereich der Straßenunterhaltung zuständig ist.</i> Bei der Planung von städtischen Bauwerken und Plätzen ist, soweit Fragen der künstlerischen Gestaltung berührt sind, die Mitwirkung des Kulturausschusses sicherzustellen. Bei unterschiedlichem Beschluss von Fachbereichsausschuss IV, Kulturausschuss oder anderen Ausschüssen entscheidet nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss der Stadtrat;</p>